

Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

KSD 20151819

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.11.2015:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

Nach § 41 Landesstraßengesetz bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Für die Ausübung dieser Sondernutzungen können nach § 47 Landesstraßengesetz Gebühren erhoben werden.

Von dieser ihr zustehenden Regelung hat die Stadt Ludwigshafen Gebrauch gemacht. Die Grundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren stellt neben den o.g. Gesetzesvorschriften die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.04.1966, in der derzeit gültigen Fassung, dar.

Die Verwaltung hat die nach dieser Satzung derzeit geltenden Gebührensätze einzelner ausgewählter Sondernutzungen mit den Gebührensätzen der Städte Mannheim, Neustadt, Worms, Kaiserslautern, Trier, Koblenz und Mainz verglichen.

Dabei hat sich herausgestellt, dass das Ludwigshafener Gebührenniveau unterhalb des Durchschnitts der anderen aufgeführten Kommunen liegt.

Aus diesem Grund sollen die Sondernutzungsgebühren erhöht werden. Letztmals geschah dies im Jahr 2002.

Die Verwaltung schlägt daher vor, alle Sondernutzungsgebühren um 10%, gerundet nach oben auf die zweite Stelle nach dem Komma, anzuheben.

Mit dieser Erhöhung würden die Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse an das Gebührenniveau der verglichenen Städte herangeführt.

Die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren wirkt sich wie folgt aus:

Anlage
Synopsis
Satzung